# Dorfschullehrer in Kursachsen und in der Oberlausitz vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup>

#### Barbara Mazurek

Was hier behandelt werden soll, beginnt mit dem Bauerngutsbesitzer Johann Christian Ziller (1728-1812) aus Oberebersbach bei Radeburg und seinen Söhnen. Die Familie des jüngeren Sohns Johann Christian (1772-1838) war in Radebeul über vier Generationen mit Baumeistern und Architekten vertreten, ihr bekanntester Vertreter dessen in Wien und Athen wirkender Enkel Ernst Moritz Theodor Ziller (1837–1923). Für unsere Zwecke interessanter ist jedoch Johann Christian Zillers ältester Sohn Johann Gottfried (1762–1831), der von 1785 bis zu seinem Tod Schulmeister in Kaditz bei Dresden war. Er heiratete 1786 Rahel Gottliebe Bruchhold (1753-1802), die Tochter seines Amtsvorgängers Martin Bruchhold, und nach deren Tod Johanna Christiana Spieß (1783–1848), eine Tochter seines Briesnitzer Amtskollegen. Auch Zillers Schwiegervater Bruchhold hatte die Tochter seines Vorgängers, des Schulmeisters Johannes Theodorus Thomae, geheiratet, und Zillers Tochter Christina Henriette heiratete den Loschwitzer Schulmeister Gottlob Wegerich.<sup>2</sup> Aus diesem kursorischen Blick auf eine Lehrerfamilie entsteht der vage Eindruck, dass Lehrer und ihre Kinder fast nur untereinander, meist – damals trivial – vom Dorfe und auch über große Entfernungen heirateten. Das soll hier genauer untersucht werden, ebenso die sich aus dem Lehrerberuf ergebenden Lebensverhältnisse.

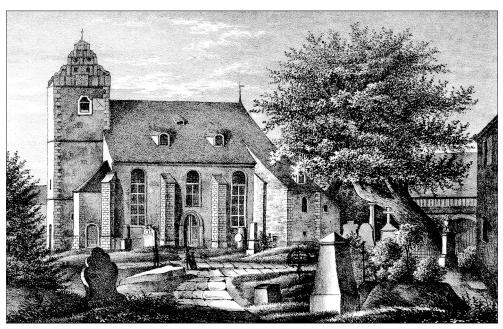
#### Begriffe

Zunächst sind einige Begriffe zu klären. "Kursachsen" bezeichnet hier salopp die Gebiete "links der Pulsnitz"; "Oberlausitz" dagegen das Markgraftum, also die Gebiete "rechts der Pulsnitz". Beide Bezeichnungen werden in diesem Aufsatz durchgängig und damit auch für die Zeit nach 1806 bzw. 1815 verwendet.

Zunächst zur Oberlausitz: Der Lehrer im Kirchdorf (wo die ersten Dorfschulen entstanden) wurde "Schulmeister" oder "Kirchschullehrer" genannt und vom Gutsherrn berufen, wodurch er unter dessen Schutz stand. Später gab es auch Lehrer in eingepfarrten Dörfern; sie hießen "Schulhalter" und besaßen bis auf die fehlenden Kirchendienste denselben Rechtsstatus wie die Schulmeister. Auch Schulhalter wurden also vom Gutsherrn berufen und standen unter dessen Schutz. Wichtig ist: Ein Schulhalter verdiente sein eigenes Geld und musste "seinem" Schulmeister nichts davon abgeben.

Erweiterte Fassung des auf der Frühjahrstagung 2017 der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften unter gleichem Titel gehaltenen Vortrags. Die Autorin dankt den zahlreichen Archiven – vor allem dem Sächsischen Staatsarchiv Dresden und dem Staatsfilialarchiv Bautzen – und Pfarrämtern sowie deren Mitarbeitern für die freundliche Unterstützung bei ihren Recherchen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Kirchenbuch Kaditz (archiviert im Pfarramt Dresden-Pieschen). Briesnitz und Loschwitz sind seit 1921 nach Dresden eingemeindet.



Die Kaditzer Kirche um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Sammlung Mazurek)

In Kursachsen waren die Verhältnisse anders. Zwar gab es ebenfalls den "Schulmeister" oder "Kirchschullehrer" genannten und vom Grundherrn berufenen Lehrer im Kirchdorf (wo wiederum die ersten Dorfschulen entstanden), doch hatte er die Trias "vom Grundherrn vociert [berufen] – vom Superintendenten examiniert [geprüft] – vom Konsistorium confirmiert [bestätigt]" zu durchlaufen und wurde auch nicht Angestellter des Grundherrn, sondern Mitarbeiter des Pfarrers und als solcher "Kirchendiener" sowie Subjekt der geistlichen Gerichtsbarkeit. – Später gab es auch in Kursachsen Lehrer in eingepfarrten Dörfern; sie hießen "Kinderlehrer" und hatten einen ganz anderen Rechtsstatus: Sie wurden von den eingepfarrten Gemeinden berufen und sollten vom Pfarrer oder Superintendenten geprüft werden (was nur mehr oder weniger geschah), wurden aber nicht confirmiert und daher auch nicht "Kirchendiener". Wichtig ist: Kursächsische Kinderlehrer verdienten in der Regel nur sehr wenig, mussten aber dennoch den Schulmeister – dem die Kinder aus den eingepfarrten Dörfern jetzt wegblieben – für das entgangene Schulgeld entschädigen.

#### Untersuchungsgegenstand und Eingrenzung

Aus den unterschiedlichen Rechtsstatus der verschiedenen Lehrergruppen ergaben sich für ihre Mitglieder auch unterschiedliche Lebens- und Dienstverhältnisse, die in den folgenden Fragen zusammengefasst werden können: Wie war das Verhältnis der Lehrer zur Obrigkeit? Wie war das zur Gemeinde? Wie war das Verhältnis zwischen Schulmeistern und anderen Lehrern in ihrer Parochie? Wie war das Verhältnis zwischen den Lehrern? Wie groß war das Bestreben eines Kinderlehrers bzw. Schulhalters, zum Schulmeister aufzusteigen, und wie groß waren seine Chancen?

Der Untersuchungsgegenstand wurde zeitlich und räumlich eingegrenzt. Zeitlich beschränkt sich die Studie auf den Zeitraum von 1674/75, als bei der kursächsischen Visitation Kinderlehrer erstmals sicher nachgewiesen wurden,³ bis 1835, als die staatsrechtliche Vereinigung der Landesteile zu einem einheitlichen Schulgesetz⁴ mit jeweils einheitlichen Regelungen für Schulen in Kirch- und eingepfarrten Dörfern führte; räumlich beschränkt sie sich für Kursachsen exemplarisch auf die Ephorie Meißen und einige Dörfer in den Inspektionen Colditz, Leisnig und Oschatz, für die Oberlausitz ebenso exemplarisch auf die Standesherrschaft Königsbrück⁵ und einige Dörfer nördlich Bautzens. Es handelt sich also um eine Querschnittsstudie ohne Untersuchung nahe der Pulsnitz gelegener Gebiete, der Standesherrschaften Muskau und Hoyerswerda, der 1815 bzw. nach 1945 abgetretenen Gebiete der Oberlausitz und der Schönburgischen Rezess-Herrschaften.6

Aus der Fülle des Materials können hier nur drei Beispiele für die Arbeits- und Lebensverhältnisse kursächsischer und oberlausitzischer Dorfschullehrer gebracht werden: a) die oberlausitzischen Dörfer Milkel und Luppa als Beispiel für eine weitestgehende Gleichstellung von Schulmeister und Schulhalter, b) Johann Christoph Petrick als Beispiel für einen erbuntertänigen oberlausitzischen Schulhalter und c) die Familien Kretzschmar, Albert, Züchner und Horn als Beispiel für eine kursächsische Lehrer-Dynastie. Abschließend soll ein kurzer Blick auf die Lehrerseminare in beiden Landesteilen geworfen werden.

### Die Dörfer Milkel und Luppa – weitestgehende Gleichstellung der Lehrer in der Oberlausitz

Das Kirchdorf Milkel liegt etwa 10 km nördlich Bautzens und hat elf eingepfarrte Dörfer. 3–4 km vom Kirchort entfernt liegt Luppa, das – obwohl evangelisch – bis 1864 nach dem katholischen Radibor eingepfarrt war. Beide Dörfer hatten zeitweise identische Eigentümer (1736–1762 Johann Adolph v. Ponikau und seine Erben, ab 1771 Johann Georg Friedrich Graf v. Einsiedel und seine Familie)<sup>7</sup>, was den direkten Vergleich erleichtert. 1724 wurde Johann Christoph Kopt zum Schulmeister in Milkel berufen.<sup>8</sup> Dabei erhielt er eine Vokationsurkunde, eine Aufstellung der Einkünfte (aber keine "Instruction" oder Dienstanweisung) und musste einen "Revers" als Verpflichtung gegenüber seinem Kolla-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Visitationsunterlagen der Ephorie Meißen, in: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: SächsHStA Dresden), 10088 Oberkonsistorium, Loc. 2000/4 (Bd. 1) und 2006/3 (Bd. 2).

Elementar-Volksschulgesetz. Vom 6. Juni 1835, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (im Folgenden: GuVBl.), 1835, S. 279–297; Verordnung zum Elementar-Volksschulgesetz, in: GuVBl., 1835, S. 298–350.

Vorläufige Ergebnisse zu dieser Standesherrschaft sind bereits veröffentlicht in BARBARA MAZUREK, Dorfschulen in der Standesherrschaft Königsbrück, in: Bildung und Gelehrsamkeit in der frühneuzeitlichen Oberlausitz, hrsg. von LARS-ARNE DANNENBERG/ TINO FRÖDE (Beiheft zum NLM 9), Görlitz 2011, S. 159–186.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die hier vorgestellten Ergebnisse sind Teil eines umfangreichen Manuskripts der Autorin; vgl. dort auch die Gründe für den Ausschluss der genannten Gebiete.

Vgl. Walter von Boetticher, Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter, Görlitz 1912–1923, Bd. 3, S. 350.

<sup>8</sup> Vgl. zu den Berufungsverfahren Staatsfilialarchiv Bautzen (im Folgenden: StFilA Bautzen), Vorakten der Amtshauptmannschaft Bautzen, Patrimonialgericht Milkel, Nr. 965 Acta Die Ersetzung des, durch Wegberuffung Johann Jänkens nacher Baruth, erledigten Schuldienste zu Milckel betr. / Desgl. deßen Wiederbesetzung durch Carl Adolph Kopten, u. hernach wieder durch Johann Gottlieb Petzolden, und was dem anhängig. 1764. / So wie durch die Beruffung Johann Christian Mühlens, als Schulmeister zu Milckel p. de Anno 1791; Ao 1724; ergänzend Kirchenbuch Milkel (1719–1760 und 1761–1825 in zwei nahtlos aneinander anschließenden Bänden, archiviert im Pfarramt Milkel).

tor unterschreiben. In Luppa wurde 1737 Mattheus Barth zum Schulhalter bestellt. Das Einstellungsverfahren war das gleiche, ansonsten ging es "eine Nummer kleiner" als beim Schulmeister zu. Ganz ähnlich verhielt es sich 1739 bei seinem Nachfolger Jacob Schultze. Als jedoch 1748 Johann Kahre zum Schulhalter in Luppa bestellt wurde, erhielt er eine ausgesprochen ausführliche Dienstanweisung und ebenso eine Aufstellung der Einkünfte; beide waren der Vocation des Milkeler Schulmeisters Kopt von 1724 so ähnlich, dass man diese – sogleich vollständig wiedergegeben – wohl als Vorlage auffassen kann:

"Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor Erbarer, Wohlgeachteter, guter Freund, Wir unten benannte Collatores der Kirche allhier zu Milckel, fügen euch hiermit zu wißen, ist euch auch bereits selbst nicht unbekanndt, wie daß hiesige Schul- und Kirchschreiber Dienst, durch Wegberuffung des damahligen Schul-Bedientens, Johann Jänckens, nacher Baruth, sich erlediget. Wann denn diese Vacanz mit einer andern hierzu tüchtigen person hinwiederum zu ersetzen unß oblieget, und unß von euch, daß ihr Bißhero eines frommen und Gottesfürchtigen Lebens euch beflißen, auch eine gar gute Wißenschafft und feine von Gott verliehene Gaben so wohl in der vocal- alß instrumental Music haben sollet, verläßlich benachrichtiget worden, lezteres auch, alß ihr euch auf Begehren ohnlängst in hiesiger Kirche bey öffentlich gehaltenen Gottes Dienste und versamleter Gemeinde durch die gewöhnliche Probe höhren laßen, wahrgenomen, so daß ihr uns vor andern gefallen, zu eurer Frömmigkeit und Gottesfurcht aber wir der Hoffnung leben; Alß wollen wir in Kraft unsers Juris Patronatus euch, Johann Christoph Kopte zu Uhyst, diesen Dienst hiermit auftragen, und hierzu in Gottes Nahmen ordentlich dergestalt vociren, daß ihr zuförderst Gott den allerhöchsten in allen euren Verrichtungen vor Augen habt, so dann gegen uns beyderseits Collatores euch mit gebührenden Respect verhaltet, dem Herrn Pfarrer mit aller Gebühr und Erbarkeit begegnet, ihme in vorfallenden Ambts-Verrichtungen und dergleichen Geschäfften willig an die Hand gehet, auch alles andere, was euch disfallß euren Ambte nach zu thun zustehet, mit allen Fleiß verrichtet, so wohl euch selbst eines erbaren, Christlichen und exemplarischen Tugend Lebens Befleißiget und euren Nächsten damit vorleuchtet, sonderlich aber die Trunkenheit, Fluchen und Schwöhren, auch alle andere Christen nicht geziehmende Laster und wodurch vornehmlich die Jugend geärgert werden könnte, meidet, gegen iedermann euch bescheidentlich und verträglich aufführet, euer Ambt so wohl in der Schule mit Lernen alß auch in der Kirche mit Singen und Orgelspielen treulich verrichtet, die euch untergebende Kinder und Lehrlinge mit Treu und Fleiß in Buchstabiren, Lesen, schreiben und rechnen nicht nur lernt, sondern auch sie in Christenthum, wie solches nach der Heil. Schrift in dem Cathechismo Lutheri gegründet, wohl und aufs Beste unterrichtet, und hierinnen nichts verabsäumet, hiernächst aber auch sonst über[all] gute Ordnung haltet, alle Werktage zum Feuerabend in gewöhnl. Zeit, und zwar in Werkeltagen längstens ¼, des Sonnabends und in Heil. Abenden aber ½ Stunde vor der Sonnen Untergang, sowohl alle Sonnabende, den Sonntag, alle Heyl. Abende aber die Hohen Fest-Tage mit allen Glocken üblichen Gebrauch nach einlautet, nicht weniger sonst des Lautens halber das gehörige besorget, den Seiger zu allen Zeiten richtig und fleißig stellet, die Kirche und Kirchhoff, damit über diesen leztern kein Weg und Bahn gemacht werde, sauber und wohl verwahret haltet, die Schul gebäude nicht verwüstet, die zur Schu-

le gehörigen Felder aber und alles andere, was euch zu eurer Versorgung eingethan ward, in guter Obsicht, nach Wirthschaffts Arth, nehmet und gebrauchet, und, da euch auch, die Rechnungen über die Kirche zu führen, ferner anvertrauet werden möchten, ihr solche von Zeit zu Zeit richtig haltet, mit dem euch anvertrauten Geld getreulich umgehet, und solches wohl verwahrt beyleget, auch davon nichts, auser was die ordentlichen Ausgaben an Pfarr- und Schuldiener Besoldungen, auch Kirchen Ceremonien, anlanget, an iemanden, es sey auch wer es wolle, ohne Verordnung auszahlet, so wohl in übrigen diesen allen, auch was sonst euer Amt und der gebührende Gehorsam gegen eure Collatori [Collatoribus] von euch erfordert, allenthalben geziehmend nach zu komen versprechet: Dagegen wir euch, wenn ihr demgemäß euch also bezeuget, nicht nur in gebührenden Schuz nehmen, und handhaben, sondern auch alle Real- und Accidental-Einkünffte und Emolumente, gleich euren Antecessoren, wesfallß wir zu eurer Nachachtung eine Specification hierbey gefüget, ohne Verkürzung reichen und genießen laßen wollen, zugleich an euch Begehrend, daß ihr den 3 July alß den Montag auf den 3 Sonntag post Trinitatis die Schule alhier zu Milckel Beziehet, und eurer Ambt alßdenn sofort in Gottes Nahmen antretet. Uhrkundlich haben wir gegenwärtige Vocation eigenhändig unterschrieben, und mit unseren angebohrnen Petschafften Bedruckt, so geschehen zu Milckel den 26. Juny 1724

LS Joh. Adolph v. Ponickau

LS Friedrich von Götz"9

Vocationsurkunde und Besoldungsverzeichnis waren also sehr detailliert, was für ein gutsherrliches Interesse bzw. Engagement in Schulangelegenheiten spricht. Die Übertragung der Regelungen für Schulmeister Kopt (1724) auf Schulhalter Kahre (1748) wiederum zeigt einerseits die faktische Gleichbehandlung der unterschiedlichen Lehrer und andererseits eine effiziente Verwaltung an: Was sich bewährt hatte, wurde mehrmals verwendet. Auch bei der Berufung der Luppaer Schulhalter Barth (1737)<sup>10</sup> und Schultze (1739)<sup>11</sup> wurde fast gleichlautend formuliert:

#### "Bestallung.

Was der Kinderlehrer Mattheus Barth, von Neschwitz gebürtig, an *Deputat* und andren *Beneficiis* zu erhalten hat, als:

- 1. Freye Wohnung, solche bestehet in einer Stube und Kammer, so ihme angewiesen werden soll
- 2. Zwey Schffl. gut Korn, zum Brod-Getreyde
- 3. Zwey Clafftern Kiefern Holtz, und 4 ßo: dergleichen Reiß-Holtz, iedoch daß er solches selbsten machet
- 4. Eine Kuh vor den Hirten zu treiben, hierzu soll er noch haben, Ein Bauer Fuder Heu, oder statt deßen so viel Grummet, ingl. auch Ein und Ein halb ßo: Stroh

Schulmeister-Vocationen zu Milkel (wie Anm. 6), Bl. 13; die umfangreiche "Specificatio über Eines Schulmeisters zu Milckel Einkünffte" (ebd., Bl. 16) und der von Kopt zu unterzeichnende Revers (ebd., Bl. 17) sind hier nicht wiedergegeben.

StFil ABautzen, 50173 Gutsherrschaft Milkel, Nr. 424 Bestallung für den Kinderlehrer Mattheus Barth in Luppa, 1737.

StFilA Bautzen, 50173 Gutsherrschaft Milkel, Nr. 1142 Bestallung des Schullehrers Jacob Schultze in Luppa, 1739; hier nicht abgedruckt.

5. Soll ihme der Lust Garthen an den Herrn Hauße in Luppa, zu Pflantzung Krautes und Sallats, auch anderer Küchen Speißen, zunutzen eingeräumet werden, iedoch *reserviret* sich gnäd. Herrschaft *expresse* das in diesen Garten befindliche Obst und Weinbeere, und damit solches nicht von iemanden entwendet werde, So hat bemeldeter Barth hierauf mit acht zu haben; Wie denn auch derselbe nicht befugt ist, die breiten Gänge in solchen Garten, so mit Sande ausgefüttert, umzugraben, hingegen ihme *permittiret* [erlaubt] seyn soll, den auf den Lust-Beethgen stehenden Box-Baum auszugraben und solche Lust-Beete zu Küchen Land anzurichten.

6. Den Dünger von seiner Kuh ist ihme erlaubet, was er nicht im Garten brauchet, auf den ersten Nutz aufs herrschaftl. Feld zuführen, Wie ihm denn auch nicht verwehret seyn soll, Streu von denen Luppischen Bergen, so viel er nöthig sich selbsten zu hacken, und einzuführen.

Ein mehrers aber als was oben beniehmet, hat derselbe ohne Vergüngstigung sich nicht anzumaaßen.

Dagegen verspricht Mattheus Barth nach seinen verhoffentlich christlichen Gewissen und Versprechen, als ein Schullehrer die Kinder in Luppa, als auch Dobrau, in ihren Christenthumb und lutherischen *Catechismo*, und in Lesen unverdroßen, und mit allen Fleiß täglichen früh von 7. bis 11. Uhr, und Nachmittags von 1. bis 4. Uhr zu *informir*en, iedoch daß er Sonnabends von Schulhalten befreyet ist, Wie ihm denn auch erlaubet ist, das gewöhnl. Schul Geld von denen Kindern sich bezahlen zu laßen. Wie nun allen diesen Mattheus Barth treulich nach zu kommen, Handgebende verspricht; Als ist gegenwärtige Bestallung von gnäd. Herrschafft sowohl als auch Barthen eigenhändig unterschrieben worden. Sigl. Milckel, den 12. Aug. 1737

J. A. v. Ponickau

Mattheus Barth"12

Die Versorgung der Schulhalter wurde also detailliert geregelt, wobei – da es offenbar noch kein Schulhaus gab – ihnen eine freie Stube und Kammer zum Schulehalten und Wohnen angewiesen wurde. Der Unterricht selbst beschränkte sich im Wesentlichen auf Lesenlernen und Luthers Katechismus, woran sich auch 1748 bei der Berufung Johann Kahres kaum etwas änderte:

#### "Instruction,

Vor den zu Luppa angenommenen *Catecheten* Johann Kahre.

Ich Johann Adolph von Ponickau, Erb: Lehn- und Gerichts-Herr derer Ritter-Güther Milckel, Lomßke, Teiche, Luppa und Audigast, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen bestallter LandCammer Rath, habe *acto* Johann Kahren zum *Catecheten* und Schulhalter in Luppa dergestalt angenommen und bestellet, daß ihr euch eines frommen und Gottesfürchtigen stillen Lebens befleißigen, mich als euern GerichtsHerrn ehren und *respectire*n, den hiesigen Herrn Pfarrer, wenn und so offt er eure Schule *visitire*n und die darinnen vorgenommenen *Lectiones examinire*n wird, höfflich und Ehrerbietig

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Bestallung Mattheus Barths in Luppa (wie Anm. 10).

begegnen, die Trunckenheit, Fluchen, Schwören und andere Laster, wodurch sowohl Erwachßene Personen, insonderheit aber die Jugend geärgert werden kan, vermeyden, gegen jederman euch bescheiden aufführen, die euch zur Information übergebenen Schul: Kinder mit aller Treu und Fleiß im Christenthum aufs beste und wie ihr es bey Gott zu verantworten gedencket, wie solches in der heiligen Schrifft und in dem Catechismo Lutheri, gegründet ist, unterrichten, sowohl im A.B.C. Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, fleißig unterweisen, auch sonst alles andere, was euer Amt gegen euern GerichtsHerrn und den hiesigen Geistlichen, die euch anvertraute Jugend und deren Eltern, überhaupt aber eure ChristenPflicht von euch fordert, thun und verrichten, nicht weniger mit dem euch ausgesetzten Deputat euch begnügen und unter keinerley Vorwand, euch etwas mehrers euch [!] von der Herrschafft oder von denen Pachtern zu Luppa fordern und verlangen sollet, über welches ihr insgesamt solchem nachzukommen den Handschlag von euch gegeben. Zu eurer Unterweisung der Jugend im Christenthum und übriger vernünfftigen Aufführung wünsche ich euch Gottes Seegen von Hertzen und habe zu deßen Urkund diese Instruction eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Milckel den Term. Joh. 1748 J. A. v. Ponickau"<sup>13</sup>

Beachtenswert ist, dass ein Schulhalter mit einer Instruction bedacht, erwähnenswert, dass seine "freie Wohnung" gestrichen wurde. Offenbar war inzwischen und auf Kosten der Herrschaft ein Schulhaus erbaut worden; 1794 verkaufte Johann Georg Friedrich Graf v. Einsiedel das alte Luppaer Schulhaus an seine Untertanin Magdalena Pilkin,<sup>14</sup> was er selbstredend nur tun konnte, wenn ihm das alte Schulhaus auch gehörte und er bereits für Ersatz gesorgt hatte. Die von der 1770 erlassenen oberlausitzischen Schulordnung<sup>15</sup> geforderte Schulkasse existierte in Milkel und Luppa – für beide Dörfer gemeinsam – bereits seit Herbst desselben Jahres;<sup>16</sup> Ausgaben betrafen vor allem Schulgeld-Zahlungen für arme Kinder an beide Lehrer, die Anschaffung von Schulbüchern – als "Klassensätze" und teilweise als deutsch-sorbische Ausgaben – sowie Prämien für fleißige und Schuhe für arme Kinder. 1851 wurden auch für den Luppaer Nebenschullehrer die bisherigen Naturalzahlungen in Geld umgerechnet und dabei die Unterstützung der Milkeler Herrschaft zu 42 thl 20 ngr berechnet.<sup>17</sup> Dies entsprach ungefähr dem, was 1737 und 1739 für die Schulhalter festgelegt worden war und erlaubt den Schluss, dass in dem einpfarrten Luppa seit 1737 ohne Unterbrechung unterrichtet und dass die dortigen Lehrer ebenso ohne Unterbre-

StFilA Bautzen, 50173 Gutsherrschaft Milkel, Nr. 1145 Instruction für den Katecheten Johann Kahre in Luppa, 1748; das sich unmittelbar anschließende, Kahre vom Pächter Hans Schultz ein Jahr lang zu liefernde Deputat – Roggen, Futter für die Kuh und Brennholz – ist hier nicht abgedruckt.

<sup>14</sup> StFilA Bautzen, 50173 Gutsherrschaft Milkel, Nr. 304 Verkauf des alten Schulhauses in Luppa durch Johann Georg Friedrich v. Einsiedel an Magdalena [Pilkin], Luppa 1794.

Schul-Ordnung. Von Verbeßerung derer Evangelischen Schul-Anstalten, auf dem Lande und in denen Städten, in Betracht derer Deutschen und Mägdlein-Schulen, [1770] in: Collection derer den Statvm des Marggrafthums Ober-Lausitz [...] betreffenden Sachen (im Folgenden: Kollektionswerk), Bd. III, Budißin 1786, S. 877–907.

Vgl. StFilA Bautzen, 50173 Gutsherrschaft Milkel, Nr. 532 Milkel. Schule betr. / Belege zur Schulkassenrechnung Milkel, 1770–1779.

Vgl. StFilA Bautzen, Amtshauptmannschaft Bautzen Nr. 1444; Acten die Ablösung der Geld- und Natural-Leistungen an die Schule in Luppa in Gemäßheit der Verordnung vom 6. August 1851 betreffend; Landgericht Budissin 1851; Bl. 6 (Abschrift); entsprechende Akten für Milkel selbst sind nicht überliefert.

chung von der Milkeler Herrschaft zumindest teilweise versorgt wurden. Deren Engagement kam dem dörflichen Schulwesen und der Gleichbehandlung von Schulmeister und Schulhalter – vgl. auch die gemeinsame Schulkasse und deren Ausgaben – also zugute. Das war jedoch nicht immer so.

## Schulhalter Petrick aus Mücka bei Baruth – Schattenseiten herrschaftlichen Engagements

Der wahrscheinlich zu Beginn des Siebenjährigen Krieges geborene Johann Christoph Petrick war erbuntertänig, was in der Oberlausitz für Dorfbewohner damals normal war; noch bei den Bautzner Seminarzöglingen<sup>18</sup> zeigen die Aufnahmegesuche der Jahre 1817 bis 1828, dass die meisten Bewerber erbuntertänig waren: Bei Stipendien-Anträgen wurden die "Armutszeugnisse" von der Erb-, Guts- und Gerichtsherrschaft "für den Untertanen" ausgestellt. – Petricks Biographie illustriert den Einfluss der Erbuntertänigkeit auf Berufsweg und Familienleben eines Untertanen. Die Überlieferung ist dabei ausgesprochen fragmentarisch, da Unterlagen nur aus der Zeit von Juli 1776 bis September 1779 und dann noch einmal aus dem Februar 1783 erhalten sind.

Petrick war Erbuntertan des Grafen Adolph Nicolaus v. Gersdorf (1753–1787), wurde aber – erst wegen dessen Jugend, dann wegen dessen häufiger Abwesenheit – von dessen Mutter Eleonore Henriette Gräfin v. Gersdorf auf Baruth (geb. v. Ponickau auf Milkel, 1765 verwitwet, 1766 Reichsgräfin v. Einsiedel) "rangiert" und ihr schließlich Ende August 1777 ganz überlassen. Petrick muss begabt gewesen sein, so dass Eleonore Henriette Gräfin v. Gersdorf ihn – vermutlich in Großwelka<sup>19</sup> und angeblich für die horrende Summe von 600 thl – zum Lehrer ausbilden ließ und ihm, da ein Lehrer in den Gersdorfischen und Einsiedelschen Dörfern offenbar nicht gebraucht wurde, auch seine erste Stelle in Neuhörnitz bei Zittau verschaffte. Die Bedingungen dort waren gut: Petrick wurde Schulmeister-Substitut, erhielt freie Wohnung und Heizung und ein jährliches Schulgeld von mindestens 50 thl, konnte sich mit "Abschreiben" etwas dazuverdienen und, "wenn er die Erwartung der Gemeinde erfüllet, in derselben vielleicht alle Tage den Tisch haben"; außerdem sollte er 2 thl Reisekosten erhalten.<sup>20</sup> Freilich währte die Freude nicht lange, da Petrick bereits im August 1777 von Adolph Nicolaus Graf v. Gersdorf mit einer Frist von 14 Tagen zurückgerufen wurde. 21 Diese Abberufungsfrist war dem Neuhörnitzer Gerichtsherrn Christian August Hering zu kurz<sup>22</sup>, doch konnten sich die Herren recht bald

<sup>18</sup> Dieser Aufsatz folgt hier dem damaligen Sprachgebrauch: "Seminarzöglinge" sind die Schüler des Seminars, "Seminaristen" dessen Absolventen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. GEORG MÜLLER, Südlausitzer Schulbücher, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte XXI (1900), S. 168–187, wo es "[...] Petrick, der nach seiner ganzen Haltung den Eindruck eines Schülers des Großwelkaer Seminars machte. Namentlich schrieb er eine schöne kräftige Handschrift [...]" heißt.

StFilA Bautzen, 50173 Gutsherrschaft Milkel, Nr. 936 Versorgung des Schullehrers Johann Christoph Petrich aus Milkel, 1777 (n. bzw. wechselnd pagin.), Schreiben 2; dem alten Schulmeister hatte er wöchentlich 6 gr abzugeben, konnte aber in der gleichen Zeit 16 gr für das Abschreiben erwarten, so dass er mit einem Jahreseinkommen von etwa 70 thl sehr gut versorgt war.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Versorgung Johann Christoph Petricks (wie Anm. 20), Bl. A.

Vgl. StFil A Bautzen, 50120 Gutsherrschaft Baruth, Nr. 238 Acta Judicialia Johann Christoph Petricks, eines Mickaischen Erb-Unterthanens und dermaligen Schulhalters zu Neuhörniz Verheirathung s.w.d.a. betr. Ergangen vor denen Hoch-

einigen, wobei sicher auch eine Rolle spielte, dass Graf v. Gersdorf seinen Untertanen Petrick mit allen Rechten seiner Mutter überließ. Noch im September 1777 wurde Petrick Schulhalter in Oppelsdorf, wo Johann George Friedrich Reichsgraf v. Einsiedel – der zweite Ehemann Eleonore Henriette Gräfin v. Gersdorfs – ihn als Eigentümer der Standesherrschaft Reibersdorf und somit Kollator angenommen hatte. Petrick selbst hatte bei all dem nichts zu sagen, sondern war an seine "Verpflichtungserklärung" vom Februar 1777 – kurz vor seiner Entsendung nach Hörnitz – gebunden:

"Demnach Ihro Excellenz die Hochgebohrne Frau, Frau Eleonore Henriette Reichsgräfin v. Einsiedel, gebohrne v. Ponickau, auf Lomßke und Crosta, aus ganz besondern Gnaden, für mich Endesunterschriebenen, als einen Gräflich Gersdorfischen Unterthanen, sowohl alles was zu guter Unterrichtung eines Schulhalters, und was zu meinem bisherigen Unterhalte erforderlich gewesen ist, mit vielem baaren Geld Aufwand aus der Hochgräfl. Gersdorfischen Vormundschafts Casse und aus HochDero eigenen Mitteln anzuwenden, als auch nunmehro mir ein Unterkommen und Versorgung auf gewiße Zeit, als Schulhalter in Neu-Hörnitz zu verschaffen geruht haben; Als erkenne ich nicht allein diese hohe Gnade und Wohlthat mit unterthänigstem Danke, und bezeuge aufrichtigst, der Hochgräfl. Gersdorfischen als meiner gnädigen ErbHerrschafft zeitlebens dafür mit Pflicht und Gehorsam verbunden zu bleiben, sondern ich verspreche auch hierdurch schriftlich, daß ich, auf Hoch Dero Erfordern und Ruf, jedesmahl bereit seyn werde, den Schulhalter Dienst zu verlaßen und der Anweisung meiner GrundHerrschafft auf Dero Gütern, wie solches ohnedem meine Schuldigkeit ist, unweigerlich Folge zu leisten. Zu mehrerer Versicherung habe ich diesen Revers von mir gestellet und solchen eigenhändig unterschrieben. So geschehen Milkel, am 7. Februar 1777.

Johann Christoph Petrick"24

Die Oppelsdorfer Stelle versprach von Dauer zu sein, so dass Petrick – der seine Braut Anna Rosina Ender in Neuhörnitz kennengelernt hatte – heiraten wollte, was einen gewissen Schriftwechsel erforderte. Hier soll nur herausgegriffen werden, dass Braut und Bräutigam – da beide erbuntertänig – die Zustimmung ihrer jeweiligen Herrschaft zur Heirat benötigten und dass eine "Erbuntertänigkeitsübertragung" der Braut notwendig war, die Senator Hering jedoch ohne weiteres und in Schönschrift ausstellen ließ:

"Ich Christian August Hering auf Neu-Hörnitz urkunde hierdurch: Demnach Johann Christoph Petrick dermaliger Schulhalter allhier mit Überreichung der von der Hoch-Reichs-Gräffl. Gerßdorffischen Amts-Canzley in Baruth ihm ertheilten *Intercessionalien* Mir geziemend zu verstehen gegeben, wie daß er sich mit Meiner Unterthanin Annen Rosinen Enderin, Andreas Enders, Halb-Gärthners und Leinwandtsammlers allhier ehelichen Tochter zu verheirathen gesonnen sey, und deswegen zugleich um deren Entlaßung von der Unterthänigkeit gebethen; Ich auch ihme in diesem seinem Suchen zu fugen, und

ReichsGräflich. Gerßdorffischen Amts-Gerichten zu Baruth 1777 (n. durchgängig pagin.), Bl. B.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Versorgung Johann Christoph Petricks (wie Anm. 20), Schreiben 6.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Versorgung Johann Christoph Petricks (wie Anm. 20), Schreiben 4.

in die vorhabende Verehelichung zu *consentir*en, kein Bedencken gefunden: als will ernannte Anna Rosina Enderin der Unterthänigkeit womit dieselbe Mir zeither verwandt gewesen, hiermit völlig frey, loß und ledig sprechen, und dieselbe nunmehro Johann Christoph Petricken zu seiner künfftigen Ehewirthin, Ihro *Excellenz* dem Herrn Reichs-Grafen von Gerßdorff aber zur Unterthanin überlaßen, jedoch mit der ausdrücklichen *Reservation*, daß bey bevorstehender Zusage und Hochzeit die gewöhnlichen Bier-Züge in hiesigen Gerichten unausbleibend gehalten werden sollen. Deßen allen zu mehrerer Urkund Ich derselben gegenwärtigen Loßbrief unter Meiner eigenhändigen Unterschrifft und Vordruck Meines Gerichts-Siegels ertheilet. Neu-Hörnitz, den 8 Octobr. 1777

(Papiersiegel) Christian August Hering auf Neu-Hörnitz"25

Damit hatten die Brautleute binnen zweieinhalb Wochen alle notwendigen Papiere beisammen, so dass geheiratet werden konnte. Bemerkenswert ist Christian August Herings Bedingung, dass die "Bier-Züge" in seinem Gerichtsbezirk stattfinden und dem einheimischen Kretscham Einahmen bescheren sollen. 1779 – zwei Jahre nach der Hochzeit – versuchte Petrick, sich und seine Familie aus der Erbuntertänigkeit freizukaufen, was ihm jedoch in deutlichen Worten und mit Verweis auf die hohen Kosten seiner Ausbildung verwehrt wurde. <sup>26</sup> Petrick blieb daher als Untertan in Oppelsdorf. Ein letztes Mal ist er 1783 in den Akten erwähnt, <sup>27</sup> als er sich auf die Schulmeisterstelle in Baruth bewarb, offenbar aber keinen Erfolg hatte. Mehr war über J. C. Petrick nicht in Erfahrung zu bringen.

# Die Familien Kretzschmar, Albert, Züchner und Horn – eine kursächsische Lehrer-Dynastie

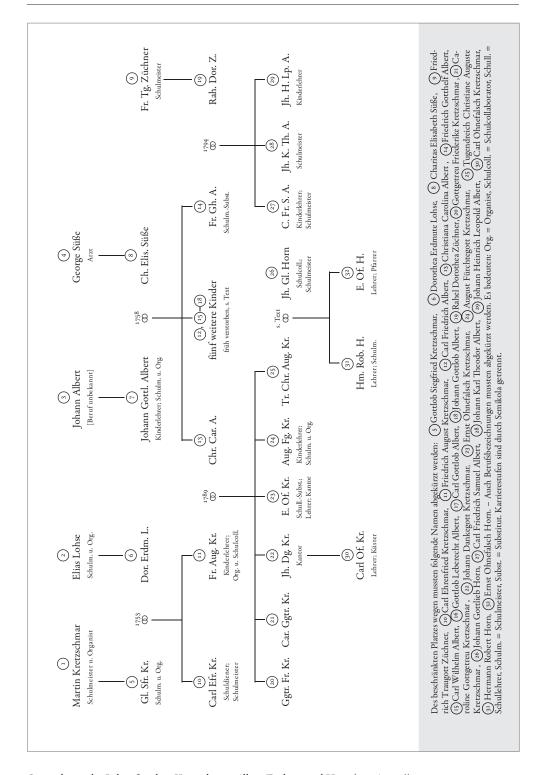
Ausgangspunkt der Untersuchung war das Testament Johann Gottl. Alberts (1735–1828)<sup>28</sup>. Albert wurde in Neukirchen bei Nossen geboren. 1753 wurde er Kinderlehrer in Oberschaar, einem Filialkirchort Krummenhennersdorfs (Inspektion Freiberg) und 1757 Schulmeister und Organist in Tanneberg (Ephorie Meißen). Dort wurde er 1824 emeritiert, stand also insgesamt 71 Jahre im Schuldienst. Gemeinsam mit seiner Ehefrau, einer Arzttochter aus seinem Geburtsort Neukirchen, hatte er sieben Kinder, von denen jedoch nur zwei – Christiana Carolina und Friedrich Gotthelf – das Erwachsenenalter erreichten und gemäß den damaligen Geschlechterrollen entweder Lehrer heirateten oder selbst Lehrer wurden und eine Lehrertochter heirateten. Das setzte sich in der nächsten Generation fort, so dass sich aus den in Johann Gottl. Alberts Testament erwähnten Kindern und Enkeln bereits ein Großteil des dargestellten Stammbaums ermitteln lässt. Nach weiterem Aktenstudium sind vier Lehrerfamilien in fünf Generationen – Johann Gottl. Albert gehörte zur zweiten – greifbar, die zwischen 1700 und 1850 mindestens 18 Lehrer

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Heirat Johann Christoph Petricks (wie Anm. 22), Bl. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Heirat Johann Christoph Petricks (wie Anm. 22), Bl. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Heirat Johann Christoph Petricks (wie Anm. 22), Bl. 5.

<sup>28</sup> SächsHStA Dresden, 10588 Grundherrschaft Tanneberg bei Meißen (Patrimonialgericht), Nr. 38 Acten Herrn Johann Gottlieb Alberts, weil. emeritierten Schullehrers zu Tanneberg Testament und Nachlaß betr.; Alberts zweiter Vorname schwankt selbst in eigenhändigen Schriftstücken zwischen Gottlob und Gottlieb, weshalb er hier nur abgekürzt erscheint.



hervorbrachten.<sup>29</sup> Bemerkenswert ist nicht nur, dass – wie in der Einleitung anhand der Familie Ziller bereits erwähnt – kursächsische Lehrer meist untereinander heirateten, sondern auch, dass das Streben nach sozialem Aufstieg neben Einzelbiographien offenbar die gesamte Dynastie prägte: Bereits Johann Gottl. Albert hatte sich vom Kinderlehrer zum Schulmeister emporgearbeitet; gleiches gilt nachweislich auch für seinen Schwiegersohn Friedrich August Kretzschmar – dessen Vater, Großvater und Bruder ebenfalls Lehrer waren bzw. gewesen waren – und für zwei seiner Enkel. Zu dieser Enkelgeneration – im Stammbaum der vierten – gehörte auch Johann Gottlieb Horn (1787– wahrsch. 1844), der erste Seminarist in der Familie und spätere Schulmeister in Constappel bei Meißen. Dessen älterer Sohn Hermann Robert wurde Lehrer und Schulmeister, der jüngere Sohn Ernst Ohnefalsch zunächst ebenfalls Lehrer und dann – in Sadisdorf bei Dippoldiswalde – der erste Pfarrer in der Familie. Damit war binnen vier Generationen an sozialem Aufstieg erreicht, was sich im Sachsen des 18. und 19. Jahrhunderts durch Disziplin, Fleiß und Bildung erreichen ließ: Johann Gottl. Albert (1735–1828) begann als Kinderlehrer, sein Urenkel Ernst Ohnefalsch Horn (1821–1883) brachte es zum Pfarrer.

#### Ein kurzer Blick auf die Lehrerseminare

Nach dem verlorenen Siebenjährigen Krieg setzte sich in ganz Sachsen der Gedanke durch, dass auch die Lehrer der Dorfschulen eine Mindestqualifikation erwerben sollten. Während man in Kursachsen auf den traditionellen Einzelunterricht bei einem amtierenden Lehrer setzte,<sup>30</sup> wurde die Ausbildung in der Oberlausitz Lehrerseminaren überwiesen,<sup>31</sup> deren Absolventen bevorzugt eingestellt werden sollten.<sup>32</sup> Freilich bestanden Seminare Anfang der 1770er-Jahre in keinem der Landesteile; vielmehr wurden die ersten nicht vor 1785 (Friedrichstadt-Dresden<sup>33</sup>) bzw. 1811 (Zittau<sup>34</sup>) und 1817 (Bautzen<sup>35</sup>) eröffnet. Die Ausbildungsprofile waren dabei durchaus unterschiedlich – in der Oberlausitz wurden Schulmeister und Schulhalter ausgebildet, in Kursachsen nur Schulmeister – und führten zu ebenso unterschiedlichen Absolventen: In Bautzen wurden zwischen 1817 und 1831

Dieses "mindestens" muss betont werden, da die Familien Kretzschmar und Züchner nur so weit untersucht wurden, wie sie in Johann Gottl. Alberts Testament (wie Anm. 28) erwähnt wurden, und in der Abb. S. 103 Johann Gottlieb Horn, Schulmeister in Krippen bei [Bad] Schandau und später in Porschendorf – vgl. CARL RAMMING, Verzeichniß aller im Königreiche Sachsen befindlichen evangelischen Herren Prediger, Schullehrer, Cantoren, Organisten, Kirchner und confirmirter Catecheten oder Kinderlehrer [...], Dresden 1818, S. 90 – und wahrscheinlich Vater Johann Gottlieb Horns, nicht aufgenommen wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Erneuerte Schul-Ordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande [1773], Cap. XIII § 2, in: Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...] (im Folgenden: C. A.), II, 1, Leipzig 1805, Sp. 131–166.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Oberlausitzische Schulordnung [1770] (wie Anm. 15), Cap. VII § 1.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. ebd., Cap. I § 2.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. EMIL POHLE, Der Seminargedanke in Kursachsen und seine erste staatliche Verwirklichung. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Königl. Schullehrer-Seminars zu Dresden-Friedrichstadt am 23. September 1887, Dresden 1887.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. SächsHStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 5814 Acta, Die von den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz entworfene Schulordnung und deren Bestätigung betr. Anno 1767, Bl. 238–310 (Oberamtshauptmann von Kiesenwetter an den König, Budißin, 23. Dezember 1812).

<sup>35</sup> Vgl. JOHANN GOTTLIEB WILHELM LEUNER, Das Landständische Lehrerseminar zu Bautzen. [N]ach seiner Gründung, seiner Entwickelung, seinem Bestande am 1. October 1867[...], Bautzen 1867.

| Ephorie                                |       | Schulmeister |       | Kinderlehrer |  |
|----------------------------------------|-------|--------------|-------|--------------|--|
|                                        | insg. | Sem.         | insg. | Sem          |  |
| 2.5.2                                  |       |              |       |              |  |
| Meißen                                 |       | ( ~)         |       |              |  |
| 4 Stadtschulen i. Meißen               | 11    | 1 ( 9 %)     |       |              |  |
| Stadtschule Lommatzsch                 | 4     | 0            |       |              |  |
| 56 Dorfschulen                         | 35    | 7 (20 %)     | 24    | 0            |  |
| Colditz                                |       | ()           |       |              |  |
| Stadtschule Colditz                    | 5     | 1 (20 %)     |       |              |  |
| 2 Stadtschulen i. [Bad] Lausick        | 3     | 1 (33 %)     |       | (5)          |  |
| 26 Dorfschulen                         | 14    | 3 (21 %)     | 12    | 1 (8 %)      |  |
| Leisnig                                |       |              |       |              |  |
| Stadtschule Leisnig                    | 6     | 0            |       |              |  |
| 25 Dorfschulen                         | 10    | 2 (20 %)     | 15    | 0            |  |
| Oschatz                                |       | , ,          |       |              |  |
| Stadtschule Oschatz                    | 7     | 2 (29 %)     |       |              |  |
| Stadtschule Dahlen                     | 3     | 1 (33 %)     |       |              |  |
| Stadtschule Döbeln                     | 7     | 1 (14 %)     |       |              |  |
| Stadtschule Strehla                    | 3     | 1 (33 %)     |       |              |  |
| Stiftsschule Mehltheuer (Dorfsch.)     | 1     | 0            |       |              |  |
| 80 Dorfschulen                         | 50    | 9 (18 %)     | 30    | 0            |  |
| Dresden                                |       |              |       |              |  |
| Stadt, 8 öffentl. Schulen, Lehrer      | 64    | 13 (20 %)    |       |              |  |
| Lehrerinnen                            | О     |              |       |              |  |
| Stadt, 49 andere Schulen, Lehrer       | 102   | 26 (25 %)    |       |              |  |
| Lehrerinnen                            | 14    | 0            |       |              |  |
| Leubnitzer Kr., St.sch. Dippoldiswalde | 3     | 1 (33 %)     |       |              |  |
| 21 Dorfschulen                         | 12    | 1 ( 8 %)     | 9     | 0            |  |
| Plauenscher Kr., Stadtschule Wilsdruff | 3     | 0            |       |              |  |
| 30 Dorfschulen                         | 13    | 6 (46 %)     | 16    | 0            |  |
| Summe (ohne Lehrerinnen)               | 356   | 76 (21 %)    | 106   | 1 (1 %)      |  |
| 72 Stadtschulen                        | 221   | 48 (22 %)    |       |              |  |
| 239 Dorfschulen                        | 135   | 28 (21 %)    | 106   | 1 (1%)       |  |

Abkürzungen und Anmerkungen: insg. = insgesamt, Sem. = Seminaristen, Kr. = Kreis, St.sch. = Stadtschule. – Die beiden Stadtschulen in [Bad] Lausick sind die Knaben- und die eigentliche Stadtschule. Diskrepanzen zwischen der Anzahl der Dorfschulen und der ihrer Lehrer ergeben sich aus folgenden Gründen: Eph. Meißen (+3 Lehrer): ein Emeritus in Röhrsdorf, je ein Schulmeister-Substitut in Cölln und in Sohra bei Wilsdruff; Eph. Oschatz (0): ein Schulmeister-Substitut in Luppa bei Radegast, eine Schulmeister-Vakanz in Zöschau; Eph. Dresden, Plauenscher Kreis (-1 Lehrer): eine Schulmeister-Vakanz in Kaditz.

etwa 70 Seminaristen<sup>36</sup> ausgebildet, von denen etwa ein Drittel auf Dauer Schulhalter blieb, in Friedrichstadt-Dresden zwischen 1787 und 1831 dagegen etwa 450, von denen nur zwei oder drei dauerhaft Kinderlehrer wurden.<sup>37</sup> Eine Erhebung für den Oberkonsistorialbezirk Dresden aus dem Jahr 1831<sup>38</sup> bestätigt, dass Seminaristen fast ausschließlich Schulmeister wurden; zugleich zeigt sie, dass der Anteil der Seminaristen an den Schulmeistern in städtischen und Dorfschulen praktisch gleich groß war – was bei den damals langen Amtszeiten und der daraus folgenden geringen Zahl freiwerdender Schulmeister-Stellen nicht verwundert: Wer vom Seminar kam und jetzt Geld verdienen musste, nahm die Stelle, die – egal wo – gerade frei wurde. Wer in der Tabelle nachzählt, wird feststellen, dass in der Ephorie Dresden, Plauenscher Kreis, zwar 30 Dorfschulen existierten, aber nur 29 Lehrerstellen besetzt waren. Ein Lehrer fehlte – es war der 1831 verstorbene und noch nicht durch einen Nachfolger ersetzte Kaditzer Schulmeister Johann Gottfried Ziller, mit dem diese Studie begann.<sup>39</sup>

#### **Fazit**

Die hier vorgestellten Beispiele lassen sich unter mehreren Gesichtspunkten zusammenfassen. Kursächsische Grundherren waren durch das Bestehen einer kirchlichen Schulaufsicht und die Visitationen der Kirchen und Schulen in ihren Entscheidungen zu Letzteren weniger frei als oberlausitzische Gutsherren. Diese Gutsherren wiederum waren in Schulangelegenheiten nicht nur freier, sondern auch engagierter. Für ihre Untertanen hieß das, dass sich "die Herrschaft" durchaus um ihre Ausbildung, adäquate Verwendung und Besoldung kümmerte, wobei zwischen Schulmeistern und Schulhaltern praktisch nicht unterschieden wurde. Andererseits war die persönliche Freiheit der Oberlausitzer Erbuntertanen deutlich eingeschränkt. Insgesamt ging es also recht sozial zu, auch wenn man dieses "sozial" im Sinne von "Gutsherrensozialismus" verstehen muss. In Kursachsen war das Schulwesen in den eingepfarrten Dörfern dagegen im Wesentlichen sich selbst überlassen, was den Eingepfarrten größere Freiheiten ließ, die Kinderlehrer aber durch die Entschädigungspflicht gegenüber dem Schulmeister permanent in eine prekäre finanzielle Lage brachte. So nimmt es nicht wunder, dass das Bestreben, zum Schulmeister aufzusteigen, bei kursächsischen Kinderlehrern weit größer als bei oberlausitzischen Schulhaltern war und dass dieser Unterschied sich in den verschiedenen Ausbildungsprofilen der Lehrerseminare Friedrichstadt-Dresden und Bautzen widerspiegelte. Letztlich war es wohl auch der soziale Druck auf die kursächsischen Kinderlehrer, der gemeinsam mit dem "Ventil" der Lehrerseminare zum Aufstieg des sächsischen Bildungswesens im 19. Jahrhundert beitrug.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Zur Terminologie vgl. Anm. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Zu den Bautzner Seminaristen vgl. LEUNER, Das Landständische Lehrerseminar (wie Anm. 35), zu den Friedrichstädter POHLE, Der Seminargedanke in Kursachsen (wie Anm. 33). Umfassende Informationen liefern die Verzeichnisse RAM-MINGS (1818 wie Anm. 29; <sup>2</sup>1828 mit zwei Teilen [Kursachsen und Oberlausitz] in einem Bd.; ab <sup>3</sup>1838 vereinigt).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. SächsHStA Dresden, 11125 Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Nr. 5638 Acta die Uebersicht der sämmtlichen in dem Ober-Consistorial-Sprengel angestellten Kirchen- und Schuldiener sowohl als aller angestellten jedoch nicht confirmirten Kinderlehrer nebst ihren Frauen und Kindern betr.; Ergangen im Ober-Consistorium 1831.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Auch in der Abb. S. 94 verweist auf Johann Gottfried Ziller (1762–1831), dessen Grabmal (mit dem Kreuz) rechts zu sehen ist. Noch weiter rechts – die Säule mit der Urne – befindet sich das Grabmal seines jüngeren Bruders Johann Christian (1772–1838). Beide Grabmale sind noch heute, wenn auch mit inzwischen kaum noch lesbarem Text, erhalten.